



Merkblatt DE

über die Besteuerung an der Quelle von Grenzgängern mit Wohnsitz in
Deutschland und Arbeitsort im Kanton St.Gallen

Stand 1. Januar 2019

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Grenzgänger	3
2.1. Grenzgängereigenschaft	3
2.2. Ansässigkeitsbescheinigung	3
2.3. Regelmässige Rückkehr	3
3. Steuerberechnung	4
3.1. Steuerabzug	4
3.2. Ausnahmen	4
4. Pflichten des Grenzgängers	5
4.1. Ansässigkeitsbescheinigung	5
4.2. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen	5
5. Pflichten des Arbeitgebers	5
5.1. Abrechnungsperiodizität	5
5.2. Abrechnungsverfahren	6
5.3. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen	6
5.4. Lohnausweis	6
5.5. Orientierung des Grenzgängers	6
6. Entschädigung/Haftung	6
7. Rechtsmittel	7
8. Formularbezug und Auskünfte	7
9. Gesetzesauszüge	8

1. Allgemeines

Nach Art. 15a Abs. 1 Satz 1 des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 (DBA-D) werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen bei unselbständiger Tätigkeit des Grenzgängers im Wohnsitzstaat besteuert. Die Steuer ist auf 4,5% der Bruttoeinkünfte beschränkt und wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet. Fehlt die Grenzgängereigenschaft, ist das schweizerische Besteuerungsrecht nicht begrenzt.

2. Grenzgänger

2.1. Grenzgängereigenschaft

Grenzgänger ist jede in Deutschland wohnhafte Person, die im Kanton St.Gallen ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig, in der Regel täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt (Art. 15a Abs. 2 DBA CH-DE). Grenzgänger können somit sein:

- Unselbständigerwerbende mit einem privaten Arbeitgeber;
- Unselbständigerwerbende im öffentlichen Dienst;
- leitende Angestellte;
- Künstler, Musiker, Sportler und Artisten, sofern die Einkünfte nicht aus Tätigkeiten stammen, die in erheblichem Umfang unmittelbar oder mittelbar durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, des Wohnsitzstaates gefördert werden;
- ehemalige Grenzgänger, denen Ruhegehälter aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zufließen;
- Kommanditäre von Kommanditgesellschaften.

Vom hier beschriebene steuerrechtliche Grenzgängerbegriff gemäss Art. 15a Abs. 2 DBA-DE ist der Grenzgängerbegriff gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, in Kraft seit 1. Juni 2002, zu unterscheiden. Während das Freizügigkeitsabkommen als Grenzgänger bezeichnet, wer in der Regel täglich, aber mindestens wöchentlich zwischen seinem Wohnsitzstaat und dem Arbeitsortstaat hin- und herpendelt, womit auch Wochenaufenthalt Grenzgänger sein können, kennt das bilateral zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Doppelbesteuerungsabkommen keine Grenzgänger mit Wochenaufenthalt. **Grenzgänger in doppelbesteuerungsrechtlicher Sicht können nur Arbeitnehmer sein, welche - von allfälligen Nichtrückkehrtagen abgesehen - täglich vom Arbeitsortstaat in ihren Wohnsitzstaat heimkehren.**

Steuerliche Folgen:

- **Grenzgänger mit täglicher Heimkehr:** Echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach DBA CH-DE, **L - P Tarif**. Besteuerung zum beschränkten Tarif von 4,5% der Bruttoeinkünfte sofern die Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Merkblatt erfüllt sind;
- **Grenzgänger mit wöchentlicher Heimkehr:** Besteuerung zum vollen Tarif gemäss Merkblatt und Wegleitung über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung (Form. 51.2.1/51.2.5).

2.2. Ansässigkeitsbescheinigung

Der Kanton St.Gallen kann eine Quellensteuer von maximal 4,5% erheben, wenn die Ansässigkeit in Deutschland durch eine amtliche Bescheinigung des **zuständigen deutschen Finanzamtes** nachgewiesen wird (Form. Gre-1). Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Ansässigkeitsbescheinigung vor, ist die Grenzgängereigenschaft zu verneinen und die Quellensteuer nach den allgemeinen Regeln bzw. den ordentlichen Quellensteuer-Tarifen zu erheben (Form. 51.2.2, Form. 51.2.3, Form. 51.2.4 oder Form. 51.2.5).

Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

2.3. Regelmässige Rückkehr

Grundsatz

Die Grenzgängereigenschaft hängt ausschliesslich von der **regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz** ab.

Eine regelmässige Rückkehr liegt auch dann vor, wenn sich die Arbeitszeit über mehrere Tage erstreckt (z.B. Schichtarbeit, Personal mit Nachtdiensten, Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst).

Begibt sich der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrages oder mehrerer Arbeitsverträge während weniger als an einem Tag pro Woche oder weniger als an fünf Tagen pro Monat von seinem Wohnsitz an seinen Arbeitsort und zurück, liegt keine regelmässige Rückkehr mehr vor.

Nichtrückkehrtage

Wenn der Grenzgänger aus beruflichen Gründen **bis zu 60 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt**, bleibt die Grenzgängereigenschaft erhalten. Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnsitz wird dann berücksichtigt, wenn:

- bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges (insb. Auto, Motorrad) sofern die kürzeste Wegstrecke zwischen Arbeitsort und Wohnsitz **mehr als 100 km** beträgt; und
- bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs sofern die kürzeste fahrplanmässige Verbindung zwischen Arbeitsort und Wohnsitz zu den allgemein üblichen Pendelzeiten **länger als 90 Minuten** dauert;
- für den Arbeitnehmer eine **Wohnsitzpflicht** in der Schweiz besteht;
- der Arbeitgeber die **Wohn- und Übernachtungskosten** des Arbeitnehmers trägt.

Als Nichtrückkehrtage kommen nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind, in Betracht (Samstage, Sonn- und Feiertage können daher nur in Ausnahme Fällen zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen; z.B. an diesen Tagen angeordnete Arbeit).

Kürzung der 60 Tage-Grenze

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Kanton St.Gallen im Laufe des Kalenderjahres oder liegt eine Teilzeitbeschäftigung an bestimmten Tagen vor, sind die 60 Tage proportional zu kürzen.

Nachweis der Nichtrückkehrtage

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (allenfalls Kürzungsgründe beachten), werden in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen für die erzielten Einkünfte der ordentlichen Quellensteuer unterstellt. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, **hat der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt** eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und vom kantonalen Steueramt genehmigte Bescheinigung (Form. Gre-3) vorzulegen.

3. Steuerberechnung

3.1. Steuerabzug

Legt der **Grenzgänger dem Arbeitgeber eine vom deutschen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte von 4,5% Ansässigkeitsbescheinigung** (Form. Gre-1) bzw. deren Verlängerung (Form. Gre-2) vor, ist der Steuerabzug auf maximal 4,5% des Bruttolohnes beschränkt. **Der Mindeststeuerbetrag pro Monat beträgt generell Fr. 5.–.**

Als massgebender Bruttolohn für die Ermittlung des Steuerabzuges gelten sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der Sozialabzüge wie AHV/IV/EO/ALV/NBU und BVG- Beiträge) einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen wie Überzeitentschädigung, Weg- und Verpflegungsvergütungen, Leistungsprämien, Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen, 13. und 14. Monatslohn, Teuerungszulagen, Pauschalspesen, an die Stelle des Erwerbseinkommens tretende Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, Leistungen aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie Familien- und Kinderzulagen.

3.2. Ausnahmen

Ansässigkeitsbescheinigung

Liegt dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung bzw. keine Verlängerung dieser Bescheinigung vor, findet der ordentliche Quellensteuer-Tarif (A0N, B0N, C0N oder H1N) für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung Anwendung.

Sofern infolge Nichtvorliegens einer Ansässigkeitsbescheinigung die ordentliche Quellensteuer bezogen wurde, kann diese nach Eintritt der Rechtskraft (Art. 186 StG) nur beschränkt zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung kommt dann nicht in Betracht, wenn der Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. die Verlängerung bei der ihm zumutbaren Sorgfalt vor Eintritt der Rechtskraft der Steuer dem Arbeitgeber hätte vorlegen können.

Nichtrückkehr an den Wohnsitz

Wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Kalenderjahres an mehr als an 60 Tagen aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an den Wohnort zurückkehrt, findet der ordentliche Quellensteuer-Tarif (A0N, B0N, C0N oder H1N) für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung Anwendung.

- A-Tarif:** **Alleinstehende**, für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
B-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (**Alleinverdiener**);
C-Tarif: **Verheiratete**, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide erwerbstätig sind;
D-Tarif: Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkünften;
H-Tarif: **Alleinstehende**, Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit **Kindern** oder unterstützungsbedürftige Personen im **gleichen Haushalt zusammenleben** und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Steuerpflichtige mit geringfügigem Nebenerwerbseinkommen. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten eines Steuerpflichtigen wird die am höchsten entschädigte Erwerbstätigkeit nach dem gemäss Bst. a bis c dieser Bestimmung geltenden Tarif bemessen. Es gibt keinen Nebenerwerbsstarif ohne einen Haupterwerbstarif. Jedes weitere Einkommen neben dem Haupterwerb gilt als Nebenerwerb und wird mit dem D-Tarif abgerechnet.

4. Pflichten des Grenzgängers

4.1. Ansässigkeitsbescheinigung

Damit in der Schweiz nur die auf 4,5% des Bruttolohnes begrenzte Steuer erhoben wird, muss der Grenzgänger **dem Arbeitgeber vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen**. In dieser Bescheinigung, die **beim deutschen Wohnsitzfinanzamt mit Form. Gre-1 zu beantragen** ist, wird bestätigt, dass der Grenzgänger seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr und wird vom Wohnfinanzamt mit dem Form. Gre-2 automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Die Verlängerungsbescheinigung muss der Grenzgänger dem Arbeitgeber ebenfalls vor dem Zeitpunkt der Lohnzahlung vorlegen.

4.2. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr nicht an den Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen für die erzielten Einkünfte **der ordentlichen Quellensteuer** unterstellt. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, **hat der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine vom Arbeitgeber ausgefüllte und vom Kantonalen Steueramt genehmigte Bescheinigung (Form. Gre-3) vorzulegen**.

5. Pflichten des Arbeitgebers

5.1. Abrechnungsperiodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiodizität ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung).

Für Arbeitgeber mit **weniger als zehn an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern** hat die Abrechnung **quartalsweise** zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

5.2. Abrechnungsverfahren

Die Grenzgänger- bzw. Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistungen fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ist **innert acht Tagen ab Stellenantritt** mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Form. 51.1.23) zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf **der festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. 51.2.11) unter Angabe von Geburtsdatum bzw. Name und Vorname des Grenzgängers, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, Mutations- Daten, Gemeinde des Arbeitsortes, Zahltagsperiode, **Brutto-lohnsumme und Zulagen (separat auszuweisen)**, Steuersatz (wenn zutreffend, angewandter ord. Quellensteuer-Tarif mit Anzahl zulageberechtigter Kinder) und Höhe der in Abzug gebrachten Grenzgänger- bzw. Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Grenzgänger das Merkblatt auszuhändigen.

5.3. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen

Bei denjenigen Grenzgängern, die eine Ansässigkeitsbescheinigung bzw. deren Verlängerung vorweisen und bei denen aufgrund der Tage der Nichtrückkehr die volle Steuer einbehalten wurde (siehe Ziff. 4.1), hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen auszufüllen und dem kantonalen Steueramt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Diese visiert die Bescheinigung und sendet sie dem Arbeitgeber zurück. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung alsdann dem Grenzgänger auszuhändigen, damit dieser beim Wohnsitzfinanzamt die Freistellung der betreffenden Einkünfte geltend machen kann.

5.4. Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer unaufgefordert eine Lohnbestätigung auszuhändigen. Dazu ist das Lohnausweis-Formular 14.52 zu verwenden, wobei namentlich auch die Ziff. 3. (Quellensteuer bzw. Grenzgängersteuer) sowie Ziff. 4. (Spesenauszahlungen) auszufüllen ist.

5.5. Orientierung des Grenzgängers

Der Arbeitgeber hat den bei ihm beschäftigten Grenzgängern ein Exemplar dieses Merkblattes auszuhändigen.

6. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht oder ungenügend nach, insbesondere durch Unterlassen der An- und Abmeldung von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitern sowie durch verspätete Einreichung der monatlichen oder quartalsweisen Abrechnungen, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Formularbezug und Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, ord. Quellensteuer-Tarife, Abrechnungformulare und Bescheinigungsformulare Gre-3) können bei der Materialzentrale des kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind unter www.steuern.sg.ch abrufbar.

9. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83–86.

Auszug aus der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Art. 3a Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83, 91 oder 97 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Sieht der Kanton die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung vor, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

a. Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielt Erwerbseinkommen.

(...)

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 109 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet;
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihnen darüber periodisch abzurechnen;
- der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden.
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung

Art. 62 Abrechnungsperiode

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

- drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern;
- sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages.

Art. 15a

¹ Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Bruttobetrag der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragsstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig

ist, nachgewiesen wird. Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.